

Messstelle nach § 26 BImSchG  
für das gesamte Bundesgebiet

T&H Ingenieure GmbH • Bremerhavener Heerstraße 10 • 28717 Bremen

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Clemens Bumann  
Große Straße 1  
27356 Rotenburg (Wümme)

Unser Dokumenten Nr.	Ihre Nachricht vom	Unser Projekt Nr.	Bearbeiter	Telefon	Datum
14-066-GH-01	09.04.2014	14-066	Hünerberg	0421 6989 9312	24.04.2014

### **Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 49 „Brockeler Straße Nord-Ost“ der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Sehr geehrter Herr Bumann,

auftragsgemäß haben wir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 03.03.2014 und die Schallschutzgutachten des TÜV Nord 170224 / 01LM224 Wof/Khn vom 15.05.2002 und 170224 / 01LM224\_2 Wof/Khn vom 02.09.2002 sowie die Stellungnahme 182354 / 02LM151 Wof vom 15.05.2002 im Hinblick auf die zu erwartenden Schallimmissionen der angrenzenden Schießstände und die geplante Wohnbebauung durchgesehen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der TÜV hat am 02.04.2002 Schallpegelmessungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel durch den Schießstand Ahlsdorfer Forst im Bereich des jetzigen Wohnhauses Brockeler Straße 54 durchgeführt. Dieser Messpunkt liegt südlich des Bebauungsplangebietes Nr. 49 und weist mit ca. 720 m in etwa denselben Abstand zur ersten Schießblende des Schiessstandes auf wie das Bebauungsplangebiet Nr. 49. Die Messergebnisse sind im Bericht 170224 / 01LM224 Wof/Khn vom 15.05.2002 dokumentiert. Durch den TÜV wurde für den Schießstand Ahlsdorfer Forst ein Beurteilungspegel von 52,9 dB(A) und ein oberer Vertrauensbereich von 54,2 dB(A) am Messpunkt ermittelt. Ein Messabschlag von 3 dB gemäß 6.9 der TA Lärm ist in diesen Werten noch nicht enthalten.

Darüber hinaus wurden am 02.04.2002 Schallpegelmessungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel durch den noch weiter westlich gelegenen Tontaubenschießstand am o. g. Messpunkt durchgeführt. Diese Messergebnisse sind im Bericht 170224 / 01LM224\_2 Wof/Khn dokumentiert. Durch den TÜV wurde für den Tontaubenschießstand ein Beurteilungspegel von 48,3 dB(A) und ein oberer Vertrauensbereich von 49,6 dB(A) am Messpunkt ermittelt. Auch hier wurde noch kein Messabschlag von 3 dB gemäß 6.9 der TA Lärm berücksichtigt.

Durch den gemeinsamen Betrieb beider Schießstände ergibt sich somit ein Gesamtbeurteilungspegel von 54,2 dB(A).

Das Plangebiet weist zur ersten Schießblende des Schiessstandes Ahlsdorfer Forst einen Mindestabstand von ca. 690 m auf. Somit wären dort abstandsbedingt ca. 0,3 dB höhere Beurteilungspegel als am o. g. Messpunkt zu erwarten.

Die Schallimmissionen von relevanten Kugelschießstand setzen sich im Wesentlichen aus den Anteilen des Mündungsknalls und den Reflexionsschalls an der ersten Hochblende bzw. des Geschosfangs zusammen. Im vorliegenden Fall beträgt der Winkel zwischen Geschosbahn und dem nächstgelegenen Punkt im Plangebiet ca. 90°. Der Winkel zwischen Geschosbahn und den o. g. Messpunkt liegt bei ca. 120°. Im vorliegenden Fall ist am Messpunkt und im geplanten Bebauungsplangebiet der Hauptanteil durch den Reflexionsschall an der ersten Hochblende zu erwarten. Der Messpunkt des TÜV weist einen ungünstigeren Winkel zur Geschosbahn auf, sodass dort gemäß der Hessischen Richtlinie zu Prognose von Schießgeräuschen (Heft 227) ca. 1 bis 4 dB höhere Beurteilungspegel durch den relevanten Schießstand zu erwarten sind als im Bebauungsplangebiet Nr. 49.

Sofern der in den o. g. Gutachten dargestellte Schießbetrieb (Schusszahlen, Munitionsarten, Schießzeiten und Bauzustand der Anlage) sich nicht verändert hat, ist im Bebauungsplangebiet Nr. 49 tagsüber somit keine Überschreitung des Beurteilungspegels von 55 dB(A) und keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm durch den dargestellten Schießbetrieb zu erwarten.

Ich hoffe ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Hünenberg

